

Satzung des Fachverbands Afrikanistik e.V.

i.d.F. vom 23.10.2020

I. Vereinszweck und Definition des Faches

§ 1 Zweck

Der Fachverband Afrikanistik e.V. hat seinen Sitz in Köln und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Ziffer 1 der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Afrikanistik. Der Fachverband vertritt die Belange des Faches innerhalb und außerhalb der Wissenschaft. Er fördert den fachlichen Kontakt zwischen seinen Mitgliedern sowie zwischen den durch sie repräsentierten Instituten. Zu seinen Aufgaben gehört u.a. die Ausrichtung des Afrikanistentags.

§ 2 Definition

Afrikanistik ist die Wissenschaft von den afrikanischen Sprachen in allen Erscheinungsformen und von ihren gesellschaftlichen, kulturellen und historischen Bedingungen und Gebrauchsweisen. Der Fachverband Afrikanistik vereinigt Wissenschaftler*innen, für deren Forschung und Lehre die afrikanischen Sprachen Gegenstand und/oder Grundlage sind.

II. Selbstlosigkeit

§ 3 Selbstlosigkeit und Verwendung der Mittel

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus Mitteln der Körperschaft begünstigt werden. Vom Vorstand genehmigte Aufwandsentschädigungen bleiben hiervon unberührt.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder des Fachverbands können derzeitige oder ehemalige Angehörige und Mitglieder deutschsprachiger Hochschulen und Forschungseinrichtungen sein, die eine aktive Forschungs- oder Lehrtätigkeit auf dem in § 2 beschriebenen Gebiet nachweisen können.

§ 5

1. Anträge auf Mitgliedschaft können jederzeit an den Vorsitzenden/die Vorsitzende gestellt werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird durch den Vorstand und den Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Jahresbeitrags.

2. Die Mitgliedschaft endet durch

a. Tod,

b. Austritt, der schriftlich dem/der Vorsitzenden angezeigt wurde,

c. Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

3. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahrs erklärt werden und muss bis zum 30. September eines Jahres erfolgen. Entscheidend ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.

§ 6 Beiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der ermäßigt werden kann (s. Absatz 2).

2. Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Im Einzelfall kann der Vereinsvorstand Beitragsermäßigungen gewähren. Der Mitgliedsbeitrag ist Bringschuld und jährlich im Voraus zu entrichten. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand, so ruhen seine ihm aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechte bis zum vollständigen Ausgleich der Beitragsschuld.

3. Neufestsetzungen der Mitgliedsbeiträge sowie Änderungen der Beitragsordnung sind nur mit Wirkung zu Beginn eines Kalenderjahres möglich.

IV. Organe

§ 7

Organe des Fachverbands sind:

1. der Vorstand,

2. der Beirat,

3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand steht dem Fachverband vor, leitet ihn in Absprache mit dem Beirat und vertritt ihn nach außen. Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse. Zum Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied des Fachverbandes gewählt werden.

2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern

- dem/der Vorsitzende/n

- einem/r stellvertretenden Vorsitzenden

- einem/r Schatzmeister/in

Ferner gehören dem Vorstand ein/e Beisitzer/in sowie ein/e Schriftführer/in an.

3. Der Fachverband kann im Außenverhältnis sowohl durch die/den Vorsitzende/n, seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie durch den Schatzmeister allein vertreten werden.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 9 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Als Vorsitzende/r ist ein/e Professor/in oder Juniorprofessor/in an einer deutschen Hochschule oder außeruniversitären Forschungsinstitution vorgesehen.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und soll möglichst alle Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen repräsentieren. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats soll hauptamtlich in verantwortlicher Stellung in Forschung oder Lehre tätig sein. Zum Beirat kann nur ein Mitglied des Fachverbandes gewählt werden.

2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und muss von diesem in wichtigen Angelegenheiten (z.B. Stellungnahmen des Fachverbands, Vertretung gegenüber Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, usw.) konsultiert werden.

3. Der Beirat wird von den entsendenden Institutionen benannt und durch die Mitgliederversammlung in der Regel auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das satzungsgebende Gremium des Fachverbands. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Beirat des Fachverbands. Vorstand und Beirat sind ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

3. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich, jedes zweite Jahr möglichst im Zusammenhang mit dem Afrikanistentag. Sie legt die Grundzüge für die Aktivitäten des/der Vorsitzenden und des Beirats fest. Den Mitgliedern sind die Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen in jeder schriftlichen Form (per E-Mail, Brief oder Telekopie/Fax) im Voraus mitzuteilen. Eine Erweiterung der Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden beantragt werden. Gegen die Ablehnung solcher Anträge durch den Vorstand kann der Antragsteller/die Antragstellerin die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

Die Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder zu dem Beschluss schriftlich erklärt und davon mindestens zwei Drittel zustimmen.

Die Mitgliederversammlung kann auch per Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum durchgeführt werden. Für die Einladung gelten die satzungsmäßigen Fristen. Der/die Vorsitzende des Vereins ist der Versammlungsleiter, der mitteilt, wie der Zugang erfolgt (Internet-Adresse) und die Login-Daten zur Verfügung stellt. Redebeiträge können dabei mündlich oder in Textform geleistet werden. Der Versammlungsleiter stellt vor Beginn der Konferenz fest, welche stimmberechtigten Mitglieder an Abstimmungen teilnehmen können.

4. Die Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Funktionen anderer Organe selbst auszuüben. Insbesondere hat sie folgende Rechte und Pflichten:

- sie bestimmt die Leitlinien der Verbandsarbeit durch ihre Beschlüsse,
- sie wählt den Verbandsvorstand
- sie nimmt den schriftlichen Tätigkeitsbericht des Verbandsvorstands und den schriftlichen Kassenbericht entgegen,
- sie beschließt über die Entlastung des Vorstands,
- sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest und erlässt eine Beitragsordnung,
- sie beschließt den Jahreshaushalt des Verbandes des laufenden Jahres,
- sie beschließt über Satzungsänderungen,
- sie beschließt über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- sie beschließt über die Auflösung des Vereins

5. Die Mitgliederversammlung bestellt eine/n Rechnungsprüfer/in, der/die nicht Mitglied des Fachverbandes sein muss. Dieser darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Verbands sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der schriftliche Bericht wird dem Vorstand zur Verfügung gestellt.

6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zur Vertretung von höchstens einem abwesenden stimmberechtigten Mitglied bevollmächtigt werden. Die Stimmübertragung ist dem Vorstand spätestens vor Beginn der ersten Abstimmung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit keine andere Mehrheit in dieser Satzung vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch eines der Vorstandsmitglieder eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem (der) die Versammlung leitenden Vorsitzende/n zu unterzeichnen ist.

§ 12 Datenschutz

Die gemäß der Datenschutz-Grundverordnung DGSVO zu beachtenden Vorschriften hinsichtlich der Daten der Mitglieder des Fachverbandes werden durch eine Datenschutzordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

V. Sonstiges

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a. an den „Förderverein PRO ASYL e.V. – Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge“, Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht dieser Verein nicht mehr, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens vor dem Auflösungsbeschluss zu fassen.

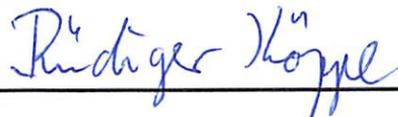
Oder, falls die Voraussetzungen des Abs. 2 a. nicht gegeben sind,

b. an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die ideelle und materielle Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.

§ 15 Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 23.10.2020 von der Mitgliederversammlung des Fachverbands beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, 13.11.2020



Versammlungsleiter i.V. des Vorstands: Rüdiger Köppe